Bundesrat Drucksache 149/85

28.03.85

R - G - In - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers der Justiz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung

A. Zielsetzung

Die Änderung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG) vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) erfordert eine Anpassung der zur Durchführung dieses Titels der Gewerbeordnung erlassenen Verwaltungsvorschriften.

B. Lösung

Änderungen der Ersten und Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat -2- Drucksache 149/85

28.03.85
R - G - In - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers der Justiz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (131) - 611 05 - Ge 92/85

Bonn, den 27. März 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Justiz zu erlassende

> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Bundesrat Drucksache 149/85 B (Beschluß)
24.05.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung

Der Bundesrat hat in seiner 551. Sitzung am 24. Mai 1985 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

C-1-

Drucksache 149/85

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung

Vom

Nach § 153 b der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1
Änderung der 1. GZRVwV

Die Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (1. GZRVwV) vom 17. November 1975 (BAnz. Nr. 217 vom 22. November 1975), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1977 (BAnz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1977), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      "Auskunfterteilung auf Antrag des Betroffenen".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

"Auf Antrag wird dem Betroffenen eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erteilt. Die Auskunft kann unmittelbar einer Behörde übersandt werden, wenn sie für die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG bestimmt und die Behörde für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist. Den Antrag auf Erteilung der Auskunft kann der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter stellen; andere Personen können den Betroffenen bei der Antragstellung nicht vertreten."

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern "Enthält die der Behörde nach" die Anführung "§ 150 Abs. 5 oder" eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter "auf Auskunft an den Betroffenen" jeweils ersetzt durch die Wörter "auf Erteilung einer Auskunft".

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

" (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen in dringenden Fällen Auskünfte von Gerichten und Behörden fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch angefordert werden; diese Anfragen dürfen von der Registerbehörde nur nach Rückruf beantwortet werden."

Artikel 2
Änderung der 2. GZRVwV

Die Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 244 vom 30. Dezember 1977) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Nummern 5 bis 8 wie folgt gefaßt:

"5. Abschnitt 5: Auskunft auf Antrag einer natürlichen Person

6. Abschnitt 6: Auskunft auf Antrag einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung

7. Abschnitt 7: Auskunft auf Ersuchen einer Behörde über eine natürliche Person

8. Abschnitt 8: Auskunft auf Ersuchen einer Behörde über eine juristische Person oder über eine Personenvereinigung"

2. In Nummer 0 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Das Gewerbezentralregister wird vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Diensstelle Bundeszentralregister - in Berlin (Registerbehörde) geführt."

3. In Nummer 1.5.2 werden folgende Zeilen gestrichen:

"1 = männlich, geboren bis 31.12.1899",
"2 = weiblich, geboren bis 31.12.1899",
"A = Geschlecht nicht zu ermitteln, geboren bis 31.12.1899".

4. In Nummer 1.11 Abs. 1 werden die Wörter "die Staatsangehörigkeit" durch die Wörter "das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt," ersetzt.

5. Nummer 1.17.1 erhält folgende Fassung:

"1.17.1 Kennzeichen bei Mitteilungen von Justizbehörden

Handelt es sich um eine gerichtliche Entscheidung im Bußgeldverfahren, so ist in Feld 14 für die erkennende Stelle ihr Kennzeichen aus der Anlage 5 der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRVwV) - Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) - in der jeweils geltenden Fassung einzutragen."

6. In Nummer 1.22.1 wird an Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Vollziehbar ist eine Entscheidung, wenn ihre sofortige Vollziehung besonders angeordnet und die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt worden ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung)."

7. In Nummer 1.24.1 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort "mindestens" jeweils durch die Wörter "mehr als" ersetzt.

8. In Nummer 1.24.3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Enthält die Entscheidung Geldbußen, für die die Eintragungsvoraussetzungen des § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO nicht vorliegen, so sind diese in der Abschrift oder Ablichtung der Entscheidung durchzustreichen."

9. In Nummer 1.26.1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Werden gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO mehrere oder alle Gewerbe untersagt, so ist die Schlüsselnummer derjenigen gewerblichen Tätigkeit einzutragen, die bei Beginn des Untersagungsverfahrens ausgeübt wurde."

10. In Nummer 1.29 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Die Mitteilung ist an die Registerbehörde zu senden."

11. Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Abschnitt 5: Auskunft auf Antrag einer natürlichen Person"

12. Nummer 5.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "09 und 35" durch die Zahl "10" ersetzt.

b) Als Satz 2 wird eingefügt:

"Soll die Auskunft unmittelbar einer Behörde übersandt werden, so hat der Antragsteller außerdem die amtliche Bezeichnung, die Anschrift und die Geschäftsnummer dieser Behörde anzugeben oder, wenn ihm die Geschäftsnummer nicht bekannt ist, das Verfahren zu bezeichnen, für das die Behörde die Auskunft benötigt, sowie zu versichern, daß die Auskunft zur Vorbereitung der Entscheidung der von ihm bezeichneten Behörde entweder über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder über einen Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG bestimmt ist."

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

d) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe "09 und 35" durch die Zahl "10" ersetzt.

13. Nummer 5.3 wird wie folgt gefaßt:

"5.3 Feld 01: Beleg-Art

In Feld 01 ist eine Schlüsselzahl einzutragen, die angibt, ob die Auskunft dem Betroffenen oder unmittelbar einer Behörde übersandt werden soll. Im Vordruck sind die möglichen Schlüsselzahlen (1 und 9) und ihre Bedeutung eingedruckt.

Die zutreffende Schlüsselzahl ist in Feld 01 einzutragen."

14. Es werden folgende Nummern 5.12 bis 5.14 eingefügt:

"5.12 Feld 10: Anschrift

In Feld 10 ist die Anschrift des Betroffenen (Postfachnummer oder Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort und gegebenenfalls Nummer des Zustellpostamtes) einzutragen.

5.13 Feld 11: Geschäftsnummer/Verwendungszweck

In Feld 11 ist bei Beleg-Art 9 die Geschäftsnummer der Behörde einzutragen, der die Auskunft übersandt werden soll, oder das Verfahren zu bezeichnen, für das die Behörde die Auskunft benötigt.

5.14 Feld 20: Versicherung

In Feld 20 ist bei Beleg-Art 9 in das Kästchen vor der zutreffenden Angabe der Buchstabe X einzutragen. Ist in keinem oder in beiden Kästchen ein X eingetragen, so wird der Antrag von der Registerbehörde unbearbeitet zurückgesandt, wenn in Feld 35 eine Behörde eingetragen ist.

Bei Beleg-Art 1 bleiben die Kästchen leer."

15. Die bisherigen Nummern 5.12 bis 5.15 werden die Nummern 5.15 bis 5.18.

16. Die neue Nummer 5.15 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Angabe "09 und 35" durch die Zahl "10" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Wörter "in dem freien Raum unterhalb des Datenteils" durch die Wörter "durch den Zusatz 'ohne Feld 09'" ersetzt.

17. In der neuen Nummer 5.16 werden nach dem Wort "sind" die Wörter "der Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS)," eingefügt.

18. Die neue Nummer 5.17 wird wie folgt geändert:

    a) Vor den Wörtern "die Anschrift des Betroffenen" werden die Wörter "bei Beleg-Art 1" eingefügt.

    b) Vor den Wörtern "in postalisch verwendbarer Form" werden die Wörter ", bei Beleg-Art 9 die Anschrift der Behörde, der die Auskunft übersandt werden soll," eingefügt.

    c) Die Wörter "Vorname, Familienname" werden durch die Wörter "Vorname und Familienname oder amtliche Behördenbezeichnung" ersetzt.

19. In der neuen Nummer 5.18 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Der Antrag ist an die Registerbehörde zu senden."

20. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. Abschnitt 6: Auskunft auf Antrag einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung"

21. Nummer 6.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "06 und 35" durch die Zahl "07" ersetzt.

b) Als Satz 2 wird eingefügt:

"Soll die Auskunft unmittelbar einer Behörde übersandt werden, so hat der Antragsteller außerdem die amtliche Bezeichnung, die Anschrift und die Geschäftsnummer dieser Behörde anzugeben oder, wenn ihm die Geschäftsnummer nicht bekannt ist, das Verfahren zu bezeichnen, für das die Behörde die Auskunft benötigt, sowie zu versichern, daß die Auskunft zur Vorbereitung der Entscheidung der von ihm bezeichneten Behörde über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung bestimmt ist."

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

d) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe "06 und 35" durch die Zahl "07" ersetzt.

22. Nummer 6.3 wird wie folgt gefaßt:

"6.3 Feld 01: Beleg-Art

In Feld 01 ist eine Schlüsselzahl einzutragen, die angibt, ob die Auskunft dem Betroffenen oder unmittelbar einer Behörde übersandt werden soll. Im Vordruck sind die möglichen Schlüsselzahlen (1 und 9) und ihre Bedeutung eingedruckt.

Die zutreffende Schlüsselzahl ist in Feld 01 einzutragen."

23. Es werden folgende Nummer 6.5 bis 6.7 eingefügt:

"6.5 Feld 07: Anschrift

In Feld 07 ist die Anschrift des Betroffenen (Postfachnummer oder Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort und gegebenenfalls Nummer des Zustellpostamtes) einzutragen.

6.6 Feld 08: Geschäftsnummer/Verwendungszweck

In Feld 08 ist bei Beleg-Art 9 die Geschäftsnummer der Behörde einzutragen, der die Auskunft übersandt werden soll, ober das Verfahren zu bezeichnen, für das die Behörde die Auskunft benötigt.

6.7 Feld 20: Versicherung

In das Kästchen in Feld 20 ist bei Beleg-Art 9 der Buchstabe X einzutragen. Ist das Kästchen leer, so wird der Antrag von der Registerbehörde unbearbeitet zurückgesandt, wenn in Feld 35 eine Behörde eingetragen ist.

Bei Beleg-Art 1 bleibt das Kästchen leer."

24. Die bisherigen Nummern 6.5 bis 6.8 werden die Nummern 6.8 bis 6.11.

25. In der neuen Nummer 6.8 wird die Angabe "06 und 35" durch die Zahl "07" ersetzt.

26. In der neuen Nummer 6.9 werden nach dem Wort "sind" die Wörter "der Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS)," eingefügt.

27. Die neue Nummer 6.10 wird wie folgt geändert:

a) Vor den Wörtern "die Anschrift des Betroffenen" werden die Wörter "bei Beleg-Art 1" eingefügt.

b) Als Satz 3 wird angefügt:

"Bei Beleg-Art 9 ist die Anschrift der Behörde in postalisch verwendbarer Form (amtliche Behördenbezeichnung, Postfachnummer oder Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort und gegebenenfalls Nummer des Zustellpostamtes) einzutragen."

28. In der neuen Nummer 6.11 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Der Antrag ist an die Registerbehörde zu senden."

29. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. Abschnitt 7: Auskunft auf Ersuchen einer Behörde über eine natürliche Person"

30. In Nummer 7.1 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"Wird die Auskunft zur Vorbereitung einer Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG benötigt, so soll die Behörde, der die Entscheidung über den Antrag obliegt, von der Einholung einer Auskunft absehen und statt dessen dem Antragsteller aufgeben, ihr eine Auskunft vorzulegen oder die Erteilung einer Auskunft zur unmittelbaren Übersendung an sie zu beantragen."

31. Nummer 7.6 erhält folgende Fassung:

"7.6 Behördenkennzeichen

Ersucht ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft um Auskunft, so ist in Feld 30 das Kennzeichen aus der Anlage 5 der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRVwV) - Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) - in der jeweils geltenden Fassung einzutragen."

32. In Nummer 7.9 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Der Vordruck ist an die Registerbehörde zu senden."

33. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. Abschnitt 8: Auskunft auf Ersuchen einer Behörde über eine juristische Person oder über eine Personenvereinigung

34. In Nummer 8.1 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"Wird die Auskunft zur Vorbereitung einer Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung benötigt, so soll die Behörde, der die Entscheidung über den Antrag obliegt, von der Einholung einer Auskunft absehen und statt dessen dem Antragsteller aufgeben, ihr eine Auskunft vorzulegen oder die Erteilung einer Auskunft zur unmittelbaren Übersendung an sie zu beantragen."

35. Nummer 8.5 erhält folgende Fassung:

"8.5 Behördenkennzeichen

Ersucht ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft um Auskunft, so ist in Feld 30 das Kennzeichen aus der Anlage 5 der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durch-

führung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRVwV) - Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) - in der jeweils geltenden Fassung einzutragen."

36. In Nummer 8.8 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Der Vordruck ist an die Registerbehörde zu senden."

37. Anlage 1 (Vordrucke) wird durch die Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift ersetzt.

Die bisherigen Vordrucke können in einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift aufgebraucht werden. Die bisherigen Vordrucke GZR 3 und GZR 4 dürfen für den Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur unmittelbaren Übersendung an eine Behörde (Beleg-Art 9) nicht verwendet werden.

38. Anlage 2 (Alphabetischer Staatsangehörigkeitsschlüssel) wird durch die Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvorschrift ersetzt.

39. Anlage 4 (Verzeichnis der Schlüsselnummern der Gewerbe und wirtschaftlichen Unternehmungen) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile

"174 Wirtschaftliche Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung 7125"

wird durch

"174 weggefallen"

ersetzt.

b) An die Bezeichnung der Gewerbe in der Zeile

"175 Architektur- und Ingenieurbüros, Laboratorien und ähnliche Institute (darunter Bau- und techn. Sachverständige) 7130"

werden die Wörter "- ausgenommen freiberuflich Tätige -" angefügt.

40. Anlage 6 (Muster für die Ausfüllung der Vordrucke) wird durch die Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvorschrift ersetzt.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Der Bundesminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft den Wortlaut der Ersten und Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung in der von dem in Artikel 4 bezeichneten Zeitpunkt an geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Anlage 1

Vordrucke

Die Vordrucke haben das Format DIN A 4 und sind in den Anlagen 1 und 6 maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

Vordruck GZR 1: Mitteilung an das Gewerbezentralregister über eine natürliche Person

Vordruck GZR 2: Mitteilung an das Gewerbezentralregister über eine juristische Person oder über eine Personenvereinigung

Vordruck GZR 3: Antrag einer natürlichen Person auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Vordruck GZR 4: Antrag einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Vordruck GZR 5: Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über eine natürliche Person

Vordruck GZR 6: Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über eine juristische Person oder über eine Personenvereinigung

Die Vordrucke GZR 1, 3 und 5 sind aus gelbem, die Vordrucke GZR 2, 4 und 6 sind aus rosa Papier herzustellen. Für die Vordrucke GZR 3 bis 6 ist mittelfeines satiniertes Papier mit einem Flächengewicht von 80 g/m² zu verwenden.

Mitteilung an das Gewerbezentralregister

Ausfüllanleitung beachten!

Datenfelder

01	◁ Beleg-Art	02	◁ Geburtsdatum (8 Stellen), Schlusselzeichen
03			◁ Geburtsname
04			◁ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
05			◁ Vornamen
06			◁ Geburtsort
07	◁ Deutsche(r)	08	◁ Andere Staatsangehörigkeiten
09			◁ Geburtsname der Mutter
10			◁ Abweichende Personendaten
		11	Bezugsnummer[1]
12	Datum der 1. Entscheidung[2]	13	Geschäftsnummer der 1. Entscheidung
		14	Behörden- oder Regionalkennzeichen
15	Erste entscheidende Stelle		
16	Postleitzahl	17	Ort
		18	Postfach oder Straße und Hausnummer
19	Vollziehbar seit[2]	20	Unanfechtbar/rechtskräftig seit[2]
		21	Höhe der Geldbuße in DM
		22	Gewerbeart[3]
		23	Gewerbeschlüssel

Schreibraum

	Kennzahl	Tatzraum
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

31	◁ Geschäftsnummer
32	◁ Behörde
33	◁ Ort, Datum
34	◁ Unterschrift

Dienstsiegel-abdruck

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Anmerkungen:

[1]) nur bei Beleg-Art Z ausfüllen

[2]) Datumsangabe:
1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

[3]) Gewerbeart:
S = stehendes Gewerbe
R = Reisegewerbe
M = Marktverkehr
W = sonstige wirtschaftliche Unternehmung

Mitteilung an das Gewerbezentralregister

Ausfüllanleitung beachten!

atenfelder

01	◁ Beleg-Art	
02		◁ Rechtform
03		◁ Nummer der Eintragung in einem öfftl. Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbeh
04		◁ Registergericht oder Genehmigungsbehörde
05		◁ Name (Firma)
06		◁ Sitz
12	Datum der 1. Entscheidung[1]	13 Geschäftsnummer der 1. Entscheidung; 14 Behörden- oder Regionalkennzeichen
15	Erste entscheidende Stelle	
16	Postleitzahl	17 Ort; 18 Postfach oder Straße und Hausnummer
19	Vollziehbar seit[1]	20 Unanfechtbar/rechtskräftig seit[1]; 21 Höhe der Geldbuße in DM; 22 Gewerbeart[2]; 23 Gewerbeschlüssel

chreibraum

	Kennzahl	Textraum
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

31	◁ Geschäftsnummer
32	◁ Behörde
33	◁ Ort, Datum
34	◁ Unterschrift

Dienstsiegel-abdruck

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Anmerkungen:

[1]) Datumsangabe:
1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

[2]) Gewerbeart:
S = stehendes Gewerbe
R = Reisegewerbe
M = Marktverkehr
W = sonstige wirtschaftliche Unternehmung

Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Ausfüllanleitung beachten!

Datenteil

01	◁ Beleg-Art 02	◁ Geburtsdatum
03		◁ Geburtsname
04		◁ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
05		◁ Vornamen
06		◁ Geburtsort
07	◁ Deutsche(r) 08	◁ Andere Staatsangehörigkeiten
09		◁ Geburtsname der Mutter
10		◁ Anschrift
11		◁ Geschäftsnummer/Verwendungszweck

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl:
1 = Auskunft an den Betroffenen
9 = Auskunft an eine Behörde

20 Der Antragsteller versichert, daß die Auskunft zur Vorbereitung einer Entscheidung der im Anschriftfeld (Feld 35) bezeichneten Behörde über einen Antrag

☐ auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung

☐ auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG

bestimmt ist.

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete Person

Bescheinigung

Die Richtigkeit der Eintragungen in den Feldern 02 bis 10 ist nachgewiesen.

28 ☐ Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters ist nachgewiesen.

29 ☐ Im unteren Anschriftfeld ist die Anschrift des gesetzlichen Vertreters eingetragen.

32 ◁ Behörde

33 ◁ Ort, Datum

34 ◁ Unterschrift

Dienstsiegelabdruck

35 Bei Beleg-Art 1: Anschrift des Betroffenen,
bei Beleg-Art 9: Anschrift der Behörde

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 · 1000 Berlin 11

Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

C - 20 -

Ausfüllanleitung beachten!

Datenteil

01 ◁ Beleg-Art

02 ◁ Rechtsform

03 ◁ Nummer der Eintragung in einem öffl. Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde

04 ◁ Registergericht oder Genehmigungsbehörde

05 ◁ Name (Firma)

06 ◁ Sitz

07 ◁ Anschrift

08 ◁ Geschäftsnummer/Verwendungszweck

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl:

1 = Auskunft an den Betroffenen

9 = Auskunft an eine Behörde

20 ☐ Der Antragsteller versichert, daß die Auskunft zur Vorbereitung einer Entscheidung der im Anschriftfeld (Feld 35) bezeichneten Behörde über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung bestimmt ist.

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Auskunft

aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete juristische Person
oder Personenvereinigung

Bescheinigung

Die Richtigkeit der Eintragungen in den Feldern 02 bis 07 sowie die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters sind nachgewiesen.

32 ◁ Behörde

33 ◁ Ort, Datum

34 ◁ Unterschrift

Dienstsiegelabdruck

35 ☐ Bei Beleg-Art 1: Anschrift des Betroffenen,
bei Beleg-Art 9: Anschrift der Behörde

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 · 1000 Berlin 11

Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Ausfüllanleitung beachten!

Datenteil

01	◁ Beleg-Art	02 ◁ Geburtsdatum
03		◁ Geburtsname
04		◁ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
05		◁ Vornamen
06		◁ Geburtsort
07	◁ Deutsche(r)	08 ◁ Andere Staatsangehörigkeiten
09		◁ Geburtsname der Mutter
10		◁ Abweichende Personendaten

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl für den Zweck der Auskunft:

2 = zur Verfolgung einer in § 148 Nr. 1 GewO bezeichneten Ordnungswidrigkeit
3 = zur Vorbereitung einer der in § 150 a Abs. 1 Nr. 2 a, b GewO bezeichneten Entscheidungen
4 = zur Vorbereitung einer der in § 150 a Abs. 1 Nr. 2 c GewO bezeichneten Entscheidungen
5 = für Zwecke der Rechtspflege (außer in den Fällen der Beleg-Arten 2 und 6)
6 = zur Verfolgung einer Straftat nach § 148 Nr. 1 GewO, § 47 Abs. 1 Nr. 4 AuslG oder § 13 Abs. 1 Nr. 2 JÖSchG
7 = zur Verhütung oder Verfolgung einer der in § 74 c GVG bezeichneten Straftaten
8 = für eine Entscheidung über den Erlaß einer Geldbuße im Gnadenwege

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete Person

Ersuchen

Es wird um Auskunft über die im Datenteil bezeichnete Person ersucht.

Die Auskunft wird für den in Feld 01 (Beleg-Art) verschlüsselten Zweck benötigt.

30	◁ Behördenkennzeichen
31	◁ Geschäftsnummer
33	◁ Ort, Datum
34	◁ Unterschrift

Dienstsiegel-abdruck

35 Anschrift der ersuchenden Behörde im Anschriftfeld eintragen.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 · 1000 Berlin 11

GZR 5

Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Ausfüllanleitung beachten!

Datenteil

01	◁ Beleg-Art
02	◁ Rechtsform
03	◁ Nummer der Eintragung in einem öffl. Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde
04	◁ Registergericht oder Genehmigungsbehörde
05	◁ Name (Firma)
06	◁ Sitz

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl für den Zweck der Auskunft:

2 = zur Verfolgung einer in § 148 Nr. 1 GewO bezeichneten Ordnungswidrigkeit
3 = zur Vorbereitung einer der in § 150 a Abs. 1 Nr. 2 a, b GewO bezeichneten Entscheidungen
4 = zur Vorbereitung einer der in § 150 a Abs. 1 Nr. 2 c GewO bezeichneten Entscheidungen
5 = für Zwecke der Rechtspflege (außer in den Fällen der Beleg-Arten 2 und 6)
6 = zur Verfolgung einer Straftat nach § 148 Nr. 1 GewO, § 47 Abs. 1 Nr. 4 AuslG oder § 13 Abs. 1 Nr. 2 JÖSchG
7 = zur Verhütung oder Verfolgung einer der in § 74 c GVG bezeichneten Straftaten
8 = für eine Entscheidung über den Erlaß einer Geldbuße im Gnadenwege

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete juristische Person
oder Personenvereinigung

Ersuchen

Es wird um Auskunft über die im Datenteil bezeichnete juristische Person oder Personenvereinigung gebeten.

Die Auskunft wird für den in Feld 01 (Beleg-Art) verschlüsselten Zweck benötigt.

30	◁ Behördenkennzeichen
31	◁ Geschäftsnummer
33	◁ Ort, Datum
34	◁ Unterschrift

Dienstsiegel-abdruck

35 Anschrift der ersuchenden Behörde im Anschriftfeld eintragen.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 · 1000 Berlin 11

Anlage 2

Staatsangehörigkeitsschlüssel

A	
Afghanistan	423
Ägypten	287
Albanien	121
Algerien	221
Amerika Vereinigte Staaten von	368
Andorra	123
Angola	223
Antigua und Barbuda	320
Äquatorialguinea	274
Argentinien	323
Athiopien	225
Australien	523
B	
Bahamas	324
Bahrain	424
Bangladesch	460
Barbados	322
Belgien	124
Belize	330
Benin	229
Bhutan	426
Birma	427
Bolivien	326
Botsuana	227
Brasilien	327
Brunei	429
Bulgarien	125
Burkina Faso	258
Burundi	291
C	
Chile	332
China (Taiwan)	465
China, Volksrepublik	479
Costa Rica	334
D	
Dänemark	126
Dominica	333
Dominikanische Republik	335
Dschibuti	230
E	
Ecuador	336
Elfenbeinküste	231
El Salvador	337
F	
Fidschi	526
Finnland	128
Frankreich	129
G	
Gabun	236
Gambia	237
Ghana	238
Grenada	340
Griechenland	134
Großbritannien	168
Guatemala	345
Guinea	261
Guinea-Bissau	259
Guyana	328
H	
Haiti	346
Honduras	347
I	
Indien	436
Indonesien	437
Irak	438
Iran	439
Irland	135
Island	136
Israel	441
Italien	137
J	
Jamaika	355
Japan	442
Jemen, Arabische Republik	421
Jemen, Demokratische Volksrepublik	443
Jordanien	445
Jugoslawien	138
K	
Kamerun	262
Kamputschea	446
Kanada	348
Kap Verde	242
Katar	447
Kenia	243
Kiribati	530
Kolumbien	349
Komoren	244

Kongo	245
Korea, Demokratische Volksrepublik	434
Korea, Republik	467
Kuba	351
Kuweit	448
L	
Laos	449
Lesotho	226
Libanon	451
Liberia	247
Libyen	248
Liechtenstein	141
Luxemburg	143
M	
Madagaskar	249
Malawi	256
Malaysia	482
Malediven	454
Mali	251
Malta	145
Marokko	252
Mauretanien	239
Mauritius	253
Mexiko	353
Monaco	147
Mongolei	457
Mosambik	254
N	
Nauru	531
Nepal	458
Neuseeland	536
Nicaragua	354
Niederlande	148
Niger	255
Nigeria	232
Norwegen	149
O	
Oman	456
Österreich	151
P	
Pakistan	461
Panama	357
Papua-Neuguinea	538
Paraguay	359
Peru	361
Philippinen	462
Polen	152
Portugal	153
R	
Ruanda	265
Rumänien	154
S	
Salomonen	524
Sambia	257
Samoa	543
San Marino	156
Sao Tome und Principe	268
Saudi-Arabien	472
Schweden	157
Schweiz	158
Senegal	269
Seschellen	271
Sierra Leone	272
Simbabwe	233
Singapur	474
Somalia	273
Sowjetunion	159
Spanien	161
Sri Lanka	431
St. Lucia	366
St. Vincent und die Grenadinen	369
Südafrika	263
Sudan	276
Surinam	364
Swasiland	281
Syrien	475
T	
Tansania	282
Thailand	476
Togo	283
Tonga	541
Trinidad und Tobago	371
Tschad	284
Tschechoslowakei	162
Türkei	163
Tunesien	285
Tuvalu	540
U	
Uganda	286
Ungarn	165
Uruguay	365
V	
Vanuatu	532
Vatikanstadt	167
Venezuela	367
Vereinigte Arabische Emirate	469
Vereinigte Staaten von Amerika	368
Vietnam	432
Z	
Zaire	246
Zentralafrikanische Republik	289
Zypern	481

sonstige afrikanische Staatsangehörigkeit	299
sonstige amerikanische Staatsangehörigkeit	399
sonstige asiatische Staatsangehörigkeit	499
sonstige australische Staatsangehörigkeit	599
sonstige europäische Staatsangehörigkeit	199
Staatenlos	997
Staatsangehörigkeit ungeklärt	998
Ohne Angabe	999

Anlage 3

Anlage 6

Muster
für die Ausfüllung der Vordrucke

Vordruck GZR 1:

Muster 1: Mitteilung einer Verwaltungsmaßnahme

Muster 2: Mitteilung eines Verzichts

Muster 3: Mitteilung einer Bußgeldentscheidung

Muster 4: Nachträgliche Mitteilung

Vordruck GZR 2:

Muster 5: Mitteilung einer Verwaltungsmaßnahme

Muster 6: Mitteilung einer Bußgeldentscheidung

Muster 7: Nachträgliche Mitteilung

Vordruck GZR 3:

Muster 8: Antrag einer natürlichen Person auf Auskunft an sich selbst

Muster 9: Antrag des gesetzlichen Vertreters einer natürlichen Person auf Auskunft an sich selbst

Muster 10: Antrag einer natürlichen Person auf Auskunft an eine Behörde

Vordruck GZR 4:

Muster 11: Antrag einer juristischen Person auf Auskunft an sich selbst

Muster 12: Antrag einer juristischen Person auf Auskunft an eine Behörde

Vordruck GZR 5:

Muster 13: Ersuchen einer Behörde um Auskunft über eine natürliche Person

Vordruck GZR 6:

Muster 14: Ersuchen einer Behörde um Auskunft über eine juristische Person

Mitteilung an das Gewerbezentralregister

Ausfüllanleitung beachten!

Datenfelder

01 Beleg-Art: G	02 3011443		Geburtsdatum (6 Stellen), Schlüsselzeichen
03 Ehrlich			Geburtsname
04			Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
05 Sebastian			Vornamen
06 Rosenheim			Geburtsort
07 Deutsche(r): X	08 151, Österreich		Andere Staatsangehörigkeiten
09 Plauth			Geburtsname der Mutter
10			Abweichende Personendaten
		11	Bezugsnummer[1]
12 Datum der 1. Entscheidung[2]: 090185	13 Geschäftsnummer der 1. Entscheidung: 31 E - 07/85	14 Behörden- oder Regionalkennzeichen: 08	
15 Erste entscheidende Stelle: Stadt Bonn - Der Oberstadtdirektor			
16 Postleitzahl: 5300	17 Ort: Bonn	18 Postfach oder Straße und Hausnummer: 10 01 00	
19 Vollziehbar seit[1]	20 Unanfechtbar/rechtskräftig seit[2]: 120285	21 Höhe der Geldbuße in DM	22 Gewerbeart[3]: S / 23 Gewerbeschlüssel: 7173

Schreibraum

	Kennzahl	Textraum
1	8400	Ablehnung der Zulassung zu: Wohnungsvermittlung
2	8424	Angewendete Rechtsvorschriften: § 34 c Abs. 2 Nr. 1 GewO
3	8423	Eintragung befristet bis: 311295
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

31 Geschäftsnummer: 31 E - 07/85

32 Behörde: Stadt Bonn - Der Oberstadtdirektor

33 Ort, Datum: Bonn, 25.2.1985

34 Unterschrift: Hillmann

Dienstsiegelabdruck

Absender

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Anmerkungen:

[1]) nur bei Beleg-Art Z ausfüllen

[2]) Datumsangabe:
1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

[3]) Gewerbeart:
S = stehendes Gewerbe
R = Reisegewerbe
M = Marktverkehr
W = sonstige wirtschaftliche Unternehmung

Mitteilung an das Gewerbezentralregister

Muster 2 - 28 - C

Ausfüllanleitung beachten!

Datenfelder

01 Beleg-Art	02	Geburtsdatum (6 Stellen), Schlüsselzeichen
G	2603344	
03		Geburtsname
Borbeck		
04		Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
Heidt, von der		
05		Vornamen
Linda		
06		Geburtsort
Krakau, Polen		
07 Deutscher	08	Andere Staatsangehörigkeiten
X		
09		Geburtsname der Mutter
Zielinski		
10		Abweichende Personendaten
		11 Bezugsnummer[1]
12 Datum der 1. Entscheidung[2]	13 Geschäftsnummer der 1. Entscheidung	14 Behörden- oder Regionalkennzeichen
040285	B 25 - G/3/85	09
15 Erste entscheidende Stelle		
Landratsamt Neuwied		
16 Postleitzahl	17 Ort	18 Postfach oder Straße und Hausnummer
5450	Neuwied 1	10 10 10
19 Vollziehbar seit[2]	20 Unanfechtbar/rechtskräftig seit[2]	21 Höhe der Geldbuße in DM
	010385	

22 Gewerbeart[3]	23 Gewerbeschlüssel
S	7002

Schreibraum

	Kennzahl	Textraum
1	8416	Verzicht während eines Widerrufsverfahrens auf die Zulas-
2		sung zu: Gastwirtschaft
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

31	B 25 - G/3/85 — Geschäftsnummer
32	Landratsamt Neuwied — Behörde
33	Neuwied, 11.3.1985 — Ort, Datum
34	Unterschrift

Dienstsiegelabdruck

Absender

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister -
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Anmerkungen:

[1]) nur bei Beleg-Art Z ausfüllen

[2]) Datumsangabe:
1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

[3]) Gewerbeart:
S = stehendes Gewerbe
R = Reisegewerbe
M = Marktverkehr
W = sonstige wirtschaftliche Unternehmung

GZR 1

Mitteilung an das Gewerbezentralregister

Muster 3 - 29 - C

Ausfüllanleitung beachten!

Datenfelder

01 Beleg-Art: G	02: 1705413						
03: Glässl							
04:							
05: Heinz-Georg							
06: Pirna, DDR							
07 (Deutscher): X	08:						
09: Bliemchen							
10:							
11: Bezugsnummer*)							
12: Datum der 1. Entscheidung*): 120285	13: Geschäftsnummer der 1. Entscheidung: 15 OWi 227/85	14: Behörden- oder Regionalkennzeichen: B 1302					
15: Erste entscheidende Stelle: Amtsgericht Heidelberg							
16: Postleitzahl	17: Ort	18: Postfach oder Straße und Hausnummer					
19: Vollziehbar seit*)	20: Unanfechtbar/rechtskräftig seit*): 120285	21: Höhe der Geldbuße in DM: 250	22: Gewerbeart*): R	23: Gewerbeschlüssel: 4360			

Schreibraum

	Kennzahl	Textraum
1	8600	Rechtliche Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit: Ablagern
2		von Abfällen im Wald
3	8601	Angewendete Bußgeldvorschriften: § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

31: Geschäftsnummer: 4 VRs 265/85

32: Behörde: Staatsanwaltschaft Heidelberg

33: Ort, Datum: Heidelberg, 8.3.1985

34: Unterschrift

Dienstsiegelabdruck

Absender

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister -
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Anmerkungen:

*) nur bei Beleg-Art Z ausfüllen

*) Datumsangabe:
1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

*) Gewerbeart:
S = stehendes Gewerbe
R = Reisegewerbe
M = Marktverkehr
W = sonstige wirtschaftliche Unternehmung

GZR 1

Mitteilung an das Gewerbezentralregister

Muster 4 - 30 - C

Ausfüllanleitung beachten!

tenfelder

01 Beleg-Art: Z	02 3011443		Geburtsdatum (6 Stellen) Schlüsselzeichen
03 Ehrlich			Geburtsname
04			Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
05 Sebastian			Vornamen
06 Rosenheim			Geburtsort
07 Deutscher: X	08 151, Österreich		Andere Staatsangehörigkeiten
09 Plauth			Geburtsname der Mutter
10			Abweichende Personendaten
		11	Bezugsnummer[1]
12 Datum der 1. Entscheidung[1]: 090185	13 Geschäftsnummer der 1. Entscheidung: 31 E - 07/85	14 Behörden- oder Regionalkennzeichen: 08	
15 Erste entscheidende Stelle: Stadt Bonn - Der Oberstadtdirektor			
16 Postleitzahl: 5300	17 Ort: Bonn	18 Postfach oder Straße und Hausnummer: 10 01 00	
19 Vollziehbar seit[2]	20 Unanfechtbar/rechtskräftig seit[2]	21 Höhe der Geldbuße in DM	22 Gewerbeart[3] / 23 Gewerbeschlüssel

hreibraum

	Kennzahl	Textraum
1	8502	Entscheidung gegenstandslos geworden
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

31 Geschäftsnummer: 31 E - 07/85

32 Behörde: Stadt Bonn - Der Oberstadtdirektor

33 Ort, Datum: Bonn, 12.3.1985

34 Unterschrift: Hillmann

Dienstsiegel-abdruck

Absender

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister -
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Anmerkungen:

[1]) nur bei Beleg-Art Z ausfüllen

[2]) Datumsangabe:
1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

[3]) Gewerbeart:
S = stehendes Gewerbe
R = Reisegewerbe
M = Marktverkehr
W = sonstige wirtschaftliche Unternehmung

Mitteilung an das Gewerbezentralregister

Muster 5 - 31 - C

Ausfüllanleitung beachten!

Datenfelder

01	Beleg-Art	G
02	Rechtsform	23
03	Nummer der Eintragung in einem amtl. Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde	HRA 213
04	Registergericht oder Genehmigungsbehörde	Amtsgericht Siegburg
05	Name (Firma)	Intersol Baugesellschaft m.b.H & Co. KG
06	Sitz	Sankt Augustin
12	Datum der Entscheidung	130285
13	Geschäftsnummer der Entscheidung	12 U 172/85 (Bau)
14	Behörden- oder Regionalkennzeichen	08
15	Erste entscheidende Stelle	Der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises
16	Postleitzahl	5200
17	Ort	Siegburg
18	Postfach oder Straße und Hausnummer	10 09
19	Vollziehbar seit	210285
20	Unanfechtbar/rechtskräftig seit[1]	
21	Höhe der Geldbuße in DM	
22	Gewerbeart[2]	S
23	Gewerbeschlüssel	7178

Schreibraum

	Kennzahl	Textraum
1	8401	Rücknahme der Zulassung zu: Bauherr
2	8424	Angewendete Rechtsvorschriften: § 34 c Abs. 1 Nr. 2 a,
3		Abs. 2 Nr. 1 GewO, § 48 Abs. 1 VwVfG.NW.
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

31	Geschäftsnummer	12 U 172/85 (Bau)
32	Behörde	Der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises
33	Ort, Datum	Siegburg, 1.3.1985
34	Unterschrift	Koch

Dienstsiegelabdruck

Absender

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister -
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Anmerkungen:

[1]) Datumsangabe:
1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

[2]) Gewerbeart:
S = stehendes Gewerbe
R = Reisegewerbe
M = Marktverkehr
W = sonstige wirtschaftliche Unternehmung

GZR 2

Mitteilung
an das Gewerbezentralregister

Muster 6 - 32 - C

Ausfüllanleitung beachten!

Datenfelder

01	Beleg-Art	G
02	Rechtsform	35
03	Nummer der Eintragung in einem öffentl. Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde	HRB 4321
04	Registergericht oder Genehmigungsbehörde	Amtsgericht Köln
05	Name (Firma)	Armaturenfabrik Weber & Co GmbH
06	Sitz	Köln
12	Datum der 1. Entscheidung[1]	150285
13	Geschäftsnummer der 1. Entscheidung	806/3448
14	Behörden- oder Regionalkennzeichen	08
15	Erste entscheidende Stelle	Finanzamt Köln-Körperschaften
16	Postleitzahl	5000
17	Ort	Köln 21
18	Postfach oder Straße und Hausnummer	21 12 12
19	Vollziehbar seit[1]	
20	Unanfechtbar/rechtskräftig seit[1]	220385
21	Höhe der Geldbuße in DM	5000
22	Gewerbeart[2]	S
23	Gewerbeschlüssel	2420

Schreibraum

	Kennzahl	Textraum
1	8600	Rechtliche Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit: Steuerge-
2		fährdung
3	8601	Angewendete Bußgeldvorschriften: § 405 Abs. 1 Nr. 2 AO,
4		§ 30 Abs. 1 Nr. 2 OWiG
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

31 Geschäftsnummer	806/3448
32 Behörde	Finanzamt Köln-Körperschaften
33 Ort, Datum	Köln, 2.4.1985
34 Unterschrift	Schweckendiek

Dienstsiegelabdruck

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Anmerkungen:

[1]) Datumsangabe:
1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

[2]) Gewerbeart:
S = stehendes Gewerbe
R = Reisegewerbe
M = Marktverkehr
W = sonstige wirtschaftliche Unternehmung

Mitteilung an das Gewerbezentralregister

Ausfüllanleitung beachten!

Satzfelder

01	Beleg-Art: Z	
02	35	Rechtsform
03	HRB 4321	Nummer der Eintragung in einem öffentl. Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde
04	Amtsgericht Köln	Registergericht oder Genehmigungsbehörde
05	Armaturenfabrik Weber & Co GmbH	Name (Firma)
06	Köln	Sitz
12	Datum der 1. Entscheidung: 150285	13 Geschäftsnummer der 1. Entscheidung: 806/3448
14	Behörden- oder Regionalkennzeichen: 08	
15	Erste entscheidende Stelle: Finanzamt Köln-Körperschaften	
16	Postleitzahl: 5000	17 Ort: Köln 21
18	Postfach oder Straße und Hausnummer: 21 12 12	
19	Vollziehbar seit 1)	20 Unanfechtbar/rechtskräftig seit 1)
21	Höhe der Geldbuße in DM	22 Gewerbeart 2)
23	Gewerbeschlüssel	

Freitextraum

	Kennzahl	Text
1	8700	Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

31	Geschäftsnummer: 806/3448
32	Behörde: Finanzamt Köln-Körperschaften
33	Ort, Datum: Köln, 2.5.1985
34	Unterschrift: Schneider

Dienstsiegelabdruck

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Anmerkungen:

1) Datumsangabe:
1. und 2. Stelle = Tag
3. und 4. Stelle = Monat
5. und 6. Stelle = Jahr

2) Gewerbeart:
S = stehendes Gewerbe
R = Reisegewerbe
M = Marktverkehr
W = sonstige wirtschaftliche Unternehmung

Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Muster 8 - 34 - C

Ausfüllanleitung beachten!

atenteil

01 Beleg-Art: 1	02 Geburtsdatum: 15.10.1934	
03 Geburtsname: Hoffmann		
04 Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname:		
05 Vornamen: Willi		
06 Geburtsort: Ramstein, Kreis Kaiserslautern		
07 Deutsche(r): X	08 Andere Staatsangehörigkeiten:	
09 Geburtsname der Mutter: Kreutzer		
10 Anschrift: Grüner Weg 3, 6750 Kaiserslautern		
11 Geschäftsnummer/Verwendungszweck:		

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl:
1 = Auskunft an den Betroffenen
9 = Auskunft an eine Behörde

20. Der Antragsteller versichert, daß die Auskunft zur Vorbereitung einer Entscheidung der im Anschriftfeld (Feld 35) bezeichneten Behörde über einen Antrag

- ☐ auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung
- ☐ auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG

bestimmt ist.

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete Person

escheini-
ung

Die Richtigkeit der Eintragungen in den Feldern 02 bis 10 ist nachgewiesen.

28 ☐ Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters ist nachgewiesen.

29 ☐ Im unteren Anschriftfeld ist die Anschrift des gesetzlichen Vertreters eingetragen.

32 Behörde: Stadt Kaiserslautern - Meldeamt -

33 Ort, Datum: Kaiserslautern, 25.2.1985

34 Unterschrift: Kramer

Dienstsiegelabdruck

35 Bei Beleg-Art 1: Anschrift des Betroffenen, bei Beleg-Art 9: Anschrift der Behörde

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 – 1000 Berlin 11

Herrn
Willi Hoffmann
Grüner Weg 3

6750 Kaiserslautern

Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Muster 9 - 35 - C

Ausfüllanleitung beachten!

Datenteil

01	1	◁ Beleg-Art
02	11.11.1908	◁ Geburtsdatum
03	Kellermann	◁ Geburtsname
04	Hallerbach	◁ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
05	Emilie Luise	◁ Vornamen
06	Berlin	◁ Geburtsort
07	X	◁ Deutsche(r)
08		◁ Andere Staatsangehörigkeiten
09	Stolzenberg	◁ Geburtsname der Mutter
10	Lorenzstraße 205, 1000 Berlin 45	◁ Anschrift
11		◁ Geschäftsnummer/Verwendungszweck

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl:

1 = Auskunft an den Betroffenen

9 = Auskunft an eine Behörde

20 Der Antragsteller versichert, daß die Auskunft zur Vorbereitung einer Entscheidung der im Anschriftfeld (Feld 35) bezeichneten Behörde über einen Antrag

☐ auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung

☐ auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG

bestimmt ist.

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete Person

Bescheinigung

Die Richtigkeit der Eintragungen in den Feldern 02 bis 10 ist nachgewiesen.

28 X Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters ist nachgewiesen

29 X Im unteren Anschriftfeld ist die Anschrift des gesetzlichen Vertreters eingetragen

32 ◁ Behörde

Der Polizeipräsident

33 ◁ Ort, Datum

Berlin, 1.3.1985

34 ◁ Unterschrift

Dienstsiegelabdruck

35 Bei Beleg-Art 1: Anschrift des Betroffenen,
bei Beleg-Art 9: Anschrift der Behörde

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 · 1000 Berlin 11

Herrn
Dir. Dr. Ernst Dick
Lützowstraße 29

1000 Berlin 30

GZR 3

Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Muster 10 - 36 - Ausfüllanleitung beachten!

Datenteil

01	Beleg-Art: 9	02 Geburtsdatum: 24.11.1954
03	Geburtsname: Baumann	
04	Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname:	
05	Vornamen: Wilhelm	
06	Geburtsort: Siegburg	
07	Deutsche(r): X	08 Andere Staatsangehörigkeiten:
09	Geburtsname der Mutter: Heinemann	
10	Anschrift: Bahnhofstraße 9, 5200 Siegburg	
11	Geschäftsnummer/Verwendungszweck: 12 U 172/85 (Bau)	

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl:
1 = Auskunft an den Betroffenen
9 = Auskunft an eine Behörde

20 Der Antragsteller versichert, daß die Auskunft zur Vorbereitung einer Entscheidung der im Anschriftfeld (Feld 35) bezeichneten Behörde über einen Antrag

[X] auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung

[ ] auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG

bestimmt ist.

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister -
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete Person

Bescheinigung

Die Richtigkeit der Eintragungen in den Feldern 02 bis 10 ist nachgewiesen.

25 [ ] Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters ist nachgewiesen.

29 [ ] Im unteren Anschriftfeld ist die Anschrift des gesetzlichen Vertreters eingetragen.

32 Behörde: Stadt Siegburg - Meldeamt -

33 Ort, Datum: Siegburg, 1.3.1985

34 Unterschrift: Meiser

Dienstsiegelabdruck

35 Bei Beleg-Art 1: Anschrift des Betroffenen,
bei Beleg-Art 9: Anschrift der Behörde

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Dienststelle Bundeszentralregister - Postfach 11 06 29 - 1000 Berlin 11

An den
Oberkreisdirektor
des Rhein-Sieg-Kreises
Postfach 10 09

5200 Siegburg

Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Ausfüllanleitung beachten!

Datenteil

01 Beleg-Art: 1

02 Rechtsform: 99/129

03 Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde:

04 Registergericht oder Genehmigungsbehörde:

05 Name (Firma): Muguette Frères S.A.R.L.

06 Sitz: Bordeaux

07 Anschrift: 4, Quai de Paludate, F 33082 Bordeaux

08 Geschäftsnummer/Verwendungszweck:

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl:

1 = Auskunft an den Betroffenen

9 = Auskunft an eine Behörde

20 ☐ Der Antragsteller versichert, daß die Auskunft zur Vorbereitung einer Entscheidung der im Anschriftfeld (Feld 35) bezeichneten Behörde über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung bestimmt ist.

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete juristische Person oder Personenvereinigung

Bescheinigung

Die Richtigkeit der Eintragungen in den Feldern 02 bis 07 sowie die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters sind nachgewiesen.

32 Behörde: Stadt Saarbrücken - Meldeamt -

33 Ort, Datum: Saarbrücken, 26.2.1985

34 Unterschrift: Ernst

Dienstsiegelabdruck

35 Bei Beleg-Art 1: Anschrift des Betroffenen,
bei Beleg-Art 9: Anschrift der Behörde

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 · 1000 Berlin 11

Firma
Muguette Frères S.A.R.L.
z.Hd. M. Charles Dupont
Bahnhofstraße 112

6000 Saarbrücken

Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Muster 12 - 38 - Ausfüllanleitung beachten!

Datenteil

01 Beleg-Art	9
02 Rechtsform	35
03 Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde	HRB 510
04 Registergericht oder Genehmigungsbehörde	Amtsgericht Siegburg
05 Name (Firma)	Interim Wohnungsbaugesellschaft m.b.H.
06 Sitz	Siegburg
07 Anschrift	Ringstraße 4, 5200 Siegburg
08 Geschäftsnummer/Verwendungszweck	Gewerbezulassung als Bauherr

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl:
1 = Auskunft an den Betroffenen
9 = Auskunft an eine Behörde

20 [X] Der Antragsteller versichert, daß die Auskunft zur Vorbereitung einer Entscheidung der im Anschriftfeld (Feld 35) bezeichneten Behörde über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung bestimmt ist.

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete juristische Person
oder Personenvereinigung

Bescheinigung

Die Richtigkeit der Eintragungen in den Feldern 02 bis 07 sowie die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters sind nachgewiesen.

32 Behörde: Stadt Siegburg - Meldeamt -

33 Ort, Datum: Siegburg, 8.3.1985

34 Unterschrift: Weller

Dienstsiegelabdruck

35 Bei Beleg-Art 1: Anschrift des Betroffenen,
bei Beleg-Art 9: Anschrift der Behörde

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 - 1000 Berlin 11

An den
Oberkreisdirektor
des Rhein-Sieg-Kreises
Postfach 10 09

5200 Siegburg

Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Muster 13 - 39 - C **Ausfüllanleitung beachten!**

Datenteil

01 Beleg-Art: 6	02 Geburtsdatum: 1.9.1938	
03 Geburtsname: Daxensteiner		
04 Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname		
05 Vornamen: Vinzenz		
06 Geburtsort: Liezen, Österreich		
07 Deutsche(r)	08 Andere Staatsangehörigkeiten: Österreich	
09 Geburtsname der Mutter: Obermoser		
10 Abweichende Personendaten: alias Sepp Daxmayer, geb. 1.9.1937 in Lienz, Österreich		

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl für den Zweck der Auskunft:

2 = zur Verfolgung einer in § 148 Nr. 1 GewO bezeichneten Ordnungswidrigkeit
3 = zur Vorbereitung einer der in § 150 a Abs. 1 Nr. 2 a, b GewO bezeichneten Entscheidungen
4 = zur Vorbereitung einer der in § 150 a Abs. 1 Nr. 2 c GewO bezeichneten Entscheidungen
5 = für Zwecke der Rechtspflege (außer in den Fällen der Beleg-Arten 2 und 6)
6 = zur Verfolgung einer Straftat nach § 148 Nr. 1 GewO, § 47 Abs. 1 Nr. 4 AuslG oder § 13 Abs. 1 Nr. 2 JÖSchG
7 = zur Verhütung oder Verfolgung einer der in § 74 c GVG bezeichneten Straftaten
8 = für eine Entscheidung über den Erlaß einer Geldbuße im Gnadenwege

Absender:

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete Person

Ersuchen

Es wird um Auskunft über die im Datenteil bezeichnete Person ersucht.
Die Auskunft wird für den in Feld 01 (Beleg-Art) verschlüsselten Zweck benötigt.

30 Behördenkennzeichen	D 2700 S
31 Geschäftsnummer	30 Js 35/85
33 Ort, Datum	München, 22.2.1985
34 Unterschrift	Impl

Dienstsiegelabdruck

35 Anschrift der ersuchenden Behörde im Anschriftfeld eintragen

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 1000 Berlin 11

An die
Staatsanwaltschaft
München II
Postfach 2 10 20

8000 München 2

Ersuchen um Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Muster 14 - 40 - C

Ausfüllanleitung beachten!

atenteil

01	2	◁ Beleg-Art
02	52	◁ Rechtsform
03	VR 79	◁ Nummer der Eintragung im amtlich öffentl. Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde
04	Amtsgericht Köln	◁ Registergericht oder Genehmigungsbehörde
05	Karnevalsgesellschaft Ahle Kläävbotze e.V.	◁ Name (Firma)
06	Bonn	Sitz

Erläuterungen für die in Feld 01 (Beleg-Art) einzutragende Schlüsselzahl für den Zweck der Auskunft:

2 = zur Verfolgung einer in § 148 Nr. 1 GewO bezeichneten Ordnungswidrigkeit
3 = zur Vorbereitung einer der in § 150 a Abs. 1 Nr. 2 a, b GewO bezeichneten Entscheidungen
4 = zur Vorbereitung einer der in § 150 a Abs. 1 Nr. 2 c GewO bezeichneten Entscheidungen
5 = für Zwecke der Rechtspflege (außer in den Fällen der Beleg-Arten 2 und 6)
6 = zur Verfolgung einer Straftat nach § 148 Nr. 1 GewO, § 47 Abs. 1 Nr. 4 AuslG oder § 13 Abs. 1 Nr. 2 JÖSchG
7 = zur Verhütung oder Verfolgung einer der in § 74 c GVG bezeichneten Straftaten
8 = für eine Entscheidung über den Erlaß einer Geldbuße im Gnadenwege

—

Absender

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister –
Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Auskunft
aus dem Gewerbezentralregister
über die im Datenteil bezeichnete juristische Person
oder Personenvereinigung

rsuchen

Es wird um Auskunft über die im Datenteil bezeichnete juristische Person oder Personenvereinigung gebeten.

Die Auskunft wird für den in Feld 01 (Beleg-Art) verschlüsselten Zweck benötigt.

30		◁ Behördenkennzeichen
31	G IV - 173/85	◁ Geschäftsnummer
33	Bonn, 26.2.1985	◁ Ort, Datum
34	Beale	Unterschrift

Dienstsiegelabdruck

35 Anschrift der ersuchenden Behörde im Anschriftfeld eintragen

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
– Dienststelle Bundeszentralregister – Postfach 11 06 29 1000 Berlin 11

An den
Oberstadtdirektor
der Stadt Bonn
Oxfordstraße 2

5300 Bonn

Begründung

1. Allgemeines

Titel XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (GewO) ist durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) geändert worden.

Diese Änderungen der Rechtsvorschriften über das Gewerbezentralregister sind in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung berücksichtigt. Sie sieht außerdem einige weitere Änderungen der beiden genannten Verwaltungsvorschriften vor, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Führung des Gewerbezentralregisters zweckmäßig erscheinen.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auf die Einzelpreise und das Preisniveau sowie auf die Umwelt ergeben sich nicht.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Artikel 1 Nummer 1 (Änderung des § 6 der 1. GZRVwV)

Durch Artikel 2 Nr. 2 des 2. BZRGÄndG wird § 150 GewO dahingehend ergänzt, daß auf Antrag des Betroffenen eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, die für die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder auf Erteilung

eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG benötigt wird, auch unmittelbar der Behörde übersandt werden kann, die für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist.

Die vorgeschlagene Änderung des § 6 der 1. GZRVwV stellt eine Anpassung an die neue Rechtslage dar.

2.2 Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung des § 7 der 1. GZRVwV)

Durch § 150 Abs. 5 Satz 3 GewO in der Fassung des Artikels 2 des 2. BZRGÄndG ist sichergestellt, daß der Antragsteller zu der ihn betreffenden Auskunft auch in den Fällen rechtliches Gehör erhält, in denen die Auskunft auf seinen Antrag hin unmittelbar an eine Behörde übersandt wird.

Das in § 7 der 1. GZRVwV geregelte Einsichtsrecht des Betroffenen ist auf diese Fälle auszudehnen.

2.3 Zu Artikel 1 Nummer 3 a) (Änderung des § 9 Abs. 1 und 2 der 1. GZRVwV)

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen eine Anpassung an § 150 Abs. 5 GewO in der Fassung des Artikels 2 des 2. BZRÄndG dar.

2.4 Zu Artikel 1 Nummer 3 b) (Änderung des § 9 Abs. 3 der 1. GZRVwV)

Entgegen der ursprünglichen Annahme, daß Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nicht so dringend benötigt werden wie Auskünfte aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister (z.B. in Haftsachen), wird in vielen Fällen wegen besonderer

Eilbedürftigkeit eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO (Auskunft auf Antrag des Betroffenen) von einer für die Durchführung des § 150 Abs. 2 GewO zuständigen Behörde fernmündlich angefordert.

Hierbei handelt es sich zumeist um Fälle, in denen die Erteilung einer Erlaubnis (z.B. nach dem Gaststättengesetz oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) nur noch von der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister abhängt.

Oftmals wird auch von Behörden in dringenden Fällen um eine fernmündliche Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 a GewO gebeten.

In § 9 Abs. 3 der 1. GZRVwV ist dies jedoch nicht zugelassen. Da die Erfahrungen der Registerbehörde zeigen, daß ein Bedürfnis für eine solche Regelung besteht, ist vorgesehen, § 9 Abs. 3 der 1. GZRVwV den Bestimmungen des § 11 der 1. BZRVwV anzupassen.

2.5 Zu Artikel 2 Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht der 2. GZRVwV)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind bedingt durch die Änderung des § 150 GewO.

2.6 Zu Artikel 2 Nummer 2 (Änderung der Nummer 0 der 2. GZRVwV)

Das Gewerbezentralregister wird - wie auch das Bundeszentralregister - von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in seiner Dienststelle Bundeszentralregister in Berlin geführt. Dies stellt die vorgesehene Änderung klar.

2.7 Zu Artikel 2 Nummer 3 (Änderung der Nummer 1.5.2 der 2. GZRVwV)

Nach § 152 Abs. 4 GewO sind Eintragungen im Gewerbezentralregister, die eine über 80 Jahre alte Person betreffen, aus dem Register zu entfernen.

Dementsprechend ist auch die Eintragung von Verwaltungs- oder Bußgeldentscheidungen gegen derartige Personen in das Gewerbezentralregister unzulässig.

Schlüsselzeichen zur Kennzeichnung von Geburtsdaten aus dem 19. Jahrhundert sollen daher gestrichen werden.

2.8 Zu Artikel 2 Nummer 4 (Änderung der Nummer 1.11 der 2. GZRVwV)

Durch die Verwendung des Staatennamens soll die Angabe einer ausländischen Staatsangehörigkeit in der Mitteilung vereinfacht werden.

2.9 Zu Artikel 2 Nummer 5 (Änderung der Nummer 1.17.1 der 2. GZRVwV)

Die Formulierung der Nummer 1.17.1 der 2. GZRVwV soll an die 3. BZRVwV - Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) - angepaßt werden.

2.10 Zu Artikel 2 Nummer 6 (Ergänzug der Nummer 1.22.1 der 2. GZRVwV)

Nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 GewO sind in das Gewerbezentralregister neben unanfechtbaren auch vollziehbare Entscheidungen einzutragen.

Vollziehbar in diesem Sinne sind diejenigen Entscheidungen, für die die sofortige Vollziehung besonders angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) und die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt ist (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Möglichkeit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besteht nur bei der Rücknahme oder dem Widerruf einer Erlaubnis sowie bei einer Untersagung, nicht dagegen bei der Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zu einem Gewerbe oder zu einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Nr. 1.22.1 der 2. GZRVwV soll der Klarstellung dienen, daß versagende Verwaltungsentscheidungen dem Gewerbezentralregister erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mitzuteilen sind.

2.11 Zu Artikel 2 Nummer 7 (Änderung der Nummer 1.24.1 der 2. GZRVwV)

Die in Artikel 2 Nr. 1 des 2. BZRGÄndG vorgesehene Änderung des § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO (Anhebung der Eintragungsgrenze auf mehr als 200 DM) macht eine Anpassung der Nummer 1.24.1 der 2. GZRVwV erforderlich.

2.12 Zu Artikel 2 Nummer 8 (Ergänzung der Nummer 1.24.3 der 2. GZRVwV)

Bei Mitteilungen über Bußgeldentscheidungen, in denen nach § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf mehrere Geldbußen erkannt wurde, enthalten die den Mitteilungen beizufügenden beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen der Bußgeldentscheidungen nicht selten Geldbußen, für die kein Gewerbezu-

sammenhang besteht oder die in das Verkehrszentralregister einzutragen sind, ohne daß die Mitteilung dies erkennen läßt. Derartige Geldbußen, die nicht in das Gewerbezentralregister einzutragen sind, können zwar meist aus der Entscheidungsbegründung ermittelt werden. In Einzelfällen aber ergeben sich Hinweise auf den fehlenden Gewerbezusammenhang nicht einmal aus der Entscheidungsbegründung, sondern nur aus den Sachakten.

Um sicherzustellen, daß nur diejenigen Geldbußen in das Gewerbezentralregister eingetragen werden, für die die Eintragungsvoraussetzungen des § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO vorliegen, soll Nummer 1.24.3 der 2. GZRVwV ergänzt werden.

2.13 Zu Artikel 2 Nummer 9 (Ergänzung der Nummer 1.26.1 der 2. GZRVwV)

Wie bei statistischen Auswertungen der Eintragungen im Gewerbezentralregister festgestellt werden konnte, geben viele mitteilungspflichtige Stellen in den Fällen, in denen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO nicht nur das konkret ausgeübte Gewerbe, sondern auch einzelne andere oder alle Gewerbe untersagt werden, als Gewerbeschlüssel in Feld 23 des Mitteilungsvordrucks die als Auffangtatbestand vorgesehene Schlüsselnummer 8999 anstelle der Schlüsselnummer für das konkret ausgeübte Gewerbe an.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Nummer 1.26.1 der 2. GZRVwV soll die Aussagekraft statistischer Auswertungen verbessern.

2.14 Zu Artikel 2 Nummern 10, 19, 28, 32, 36 und 37

(Änderung der Nummern 1.29, 5.18 (neu), 6.11 (neu), 7.9 und 8.8 der 2. GZRVwV sowie der Bezeichnung der Registerbehörde in den Vordrucken GZR 1 bis GZR 6)

In die Anschriftfelder der Vordrucke GZR 1 bis GZR 6 soll die zutreffende Bezeichnung der Registerbehörde eingedruckt werden. Die die Versendung der Vordrucke betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzupassen.

2.15 Zu Artikel 2 Nummern 11 bis 16, 18, 20 bis 25, 27, 29, 30, 33, 34 und 37

(Änderung der Nummern 5., 5.2, 5.3, 5.12 bis 5.15, 6., 6.2, 6.3, 6.5 bis 6.8, 7., 7.1, 8. und 8.1 der 2. GZRVwV sowie der Vordrucke GZR 3 und GZR 4)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind bedingt durch die Anfügung eines Absatzes 5 an § 150 GewO durch Artikel 2 Nr. 2 des 2. BZRGÄndG.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollen für die Fälle, in denen die Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde beantragt wird, keine neuen Vordrucke eingeführt, sondern die Vordrucke GZR 3 und GZR 4 verwendet werden. Durch eine weitere Beleg-Art (Beleg-Art 9) wird gekennzeichnet, daß die Auskunft unmittelbar an die Behörde übersandt werden soll.

Zusätzlich ist die Aufnahme der Anschrift des Betroffenen in den Datenteil erforderlich, da diese in Zweifelsfällen für

Rückfragen benötigt wird (z.B. wenn der von dem Antragsteller angegebene Empfänger keine Behörde ist oder wenn die Auskunft bei der Behörde nicht untergebracht werden kann).

Um zu gewährleisten, daß die erteilte Auskunft bei der als Empfänger bezeichneten Behörde dem zutreffenden Verwaltungsvorgang beigefügt werden kann, ist die Einführung eines weiteren Feldes erforderlich, in dem der Verwendungszweck oder die Geschäftsnummer der Behörde anzugeben ist.

Da der Betroffene nur für die Vorbereitung der Entscheidung über die in § 150 Abs. 5 GewO bezeichneten Anträge eine Auskunft zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragen kann, hat er in jedem Einzelfall zu versichern, daß die Auskunft für die Entscheidung über einen solchen Antrag von der von ihm als Empfänger der Auskunft angegebenen Behörde benötigt wird. Für diese Versicherung ist ebenfalls ein neues Feld auf dem Antragsvordruck vorzusehen.

Die Ergänzungen der Vordrucke GZR 3 und GZR 4 bedingen die vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen für das Ausfüllen der genannten Vordrucke.

Liegen die Voraussetzungen des § 150 Abs. 5 GewO vor, so soll möglichst der Betroffene selbst darüber entscheiden, ob die Behörde eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erhält. Die Behörde soll sich in diesen Fällen grundsätzlich der Einholung einer Auskunft aus dem Register enthalten.

2.16 Zu Artikel 2 Nummern 17 und 26 (Änderung der Nummern 5.16 (neu) und 6.9 (neu) der 2. GZRVwV)

Durch die Angabe des Amtlichen Gemeindeschlüssels soll die Voraussetzung für eine Überprüfung des Eingangs der dem Bund zustehenden Anteile an der Gebühr für die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 2 Satz 3 GewO) bei der Bundeskasse geschaffen werden.

2.17 Zu Artikel 2 Nummern 31 und 35 (Änderung der Nummern 7.6 und 8.5 der 2. GZRVwV)

Die Formulierung der Nummern 7.6 und 8.5 der 2. GZRVwV soll an die 3. BZRVwV - Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) - angepaßt werden.

2.18 Zu Artikel 2 Nummern 38 (Neufassung der Anlage 2)

Die Anlage 2 (Alphabetischer Staatsangehörigkeitsschlüssel) der 2. GZRVwV soll der Anlage 2 der 2. BZRVwV - Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden (AfV) - und der Anlage 2 der 3. BZRVwV - Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) - angepaßt werden.

2.19 Zu Artikel 2 Nummer 39 (Änderung der Anlage 4)

Durch die Änderungen in Anlage 4 soll klargestellt werden, daß die derzeit unter lfd. Nr. 174 genannten Tätigkeiten und die unter lfd. Nr. 175 genannten Tätigkeiten, soweit sie freiberuflich ausgeübt werden, nicht als Gewerbe oder sonstige wirtschaftliche Unternehmung im Sinne des Titels XI der Gewerbeordnung anzusehen sind.

2.20 Zu Artikel 2 Nummer 40 (Neufassung der Anlage 6)

Die Muster sollen unter Verwendung der geänderten Vordrucke auf den neuesten Stand gebracht werden.

2.21 Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung)

Um die Handhabung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erleichtern, soll ihr Wortlaut in der nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift geltenden Fassung neu bekanntgemacht werden.

2.22 Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Verwaltungsvorschrift soll unverzüglich in Kraft treten, da Artikel 2 des 2. BZRÄndG, durch den die Rechtsvorschriften über das Gewerbezentralregister geändert worden sind, bereits am 31. Januar 1985 in Kraft getreten ist.